

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und –räte  
der Kreise  
Oberbürgermeister (Bürgermeister)  
der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden  
lt. Verteiler

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Jessica Beitz  
jessica.beitz@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3077  
Telefax: 0431 988-614 3077

10. August 2023

**Anlage zum Erlass vom 06.10.2017 zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen; Zwangsweise Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer;**

**Hier: Durchführung von Abschiebungen / Überstellungen bei stationärem Krankenhausaufenthalt der/des Abzuschiebenden**

In Ergänzung zu Punkt 5.2 des o.g. Erlasses wird folgendes verfügt:

Erfährt die Ausländerbehörde anlässlich der Vorbereitung einer Abschiebung / Dublinüberstellung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers von einem stationären Krankenhausaufenthalt, liegt im Regelfall ein Abschiebungs-/Überstellungshindernis vor.

Zur Prüfung der näheren Umstände besteht neben der Verpflichtung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 60a Abs. 2d S. 1 in Verbindung mit § 60a Abs. 2c AufenthG zur Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, eine eigene Aufklärungspflicht zur Feststellung. Diese besteht auch, wenn Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vorliegen und damit die konkrete Gefahr einer (weiteren) schweren Gesundheitsschädigung droht (BVerfG v. 20.04.2022 – 2 BvR 1713/21).

Die Ausländerbehörde prüft im konkreten Einzelfall, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung / Überstellung weiterhin vorliegen.

In der Regel wird die Entlassung aus dem Krankenhaus abzuwarten sein, um nach Abschluss der Krankenhausbehandlung beurteilen zu können, ob und mit welchen Maßnahmen die Rückführungsplanungen anzupassen sind. Dafür ist erneut die Reisefähigkeit festzustellen.

Hält die Ausländerbehörde aufgrund besonderer Gegebenheiten des Einzelfalles - trotz bestehenden stationären Krankenhausaufenthaltes - an der Abschiebung / Überstellung fest, setzt sich die Ausländerbehörde umgehend mit dem Krankenhaus in Verbindung.

Im Benehmen mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt, ist eine Prognose über den Zeitpunkt der Entlassung einzuholen. Ergibt sich entgegen der Prognose ein weiterer stationärer Behandlungsbedarf, steht dies dem Vollzug der Abschiebung entgegen.

Wenn nach Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzung eine Abschiebung / Überstellung unmittelbar aus dem Krankenhaus erfolgt, ist die Abholung unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in enger Abstimmung mit dem Krankenhaus durchzuführen. Dabei sind Beeinträchtigungen für die Patientinnen und Patienten im sonstigen Krankenhausbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

Eine sorgfältige Dokumentierung in der Ausländerakte ist unverzichtbar.



Norbert Scharbach  
Leiter der Abteilung Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>